

# VERORDNUNG ÜBER DIE BEGRÜNDUNG EINES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSSES

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Mit dieser Verordnung werden die Art und Weise der Begründung eines Kooperationsverhältnisses zwischen einer juristischen Person oder einem Gewerbe und der Marina Punat d.o.o. (im Weiteren: Marina Punat) sowie die Rechte und Verpflichtungen der juristischen Person oder dem Gewerbe (im Weiteren: Kooperationspartner) geregelt, welche mit der Marina Punat einen Kooperationsvertrag für die Nutzung der Infrastruktur und/oder einen Kooperationsvertrag mit dem Recht zur Nutzung des Geschäftsraums zwecks Ausübung aller oder eines Teils ihrer Tätigkeiten, die ihren Unternehmensgegenstand darstellen, abschließen.

## 2. ZUSTANDEKOMMEN DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSSES

2.1. Das Kooperationsverhältnis zwischen den juristischen Personen oder Gewerben und der Marina Punat kommt mit der Unterzeichnung eines oder mehrerer folgender Kooperationsverträge (im Weiteren: Vertrag) zwischen dem Kooperationspartner und der Marina Punat zustande:

- a) des Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur.
- b) des Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur und des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung des Geschäftsraums.

2.2. Das Kooperationsverhältnis kann auch mit der Genehmigung einer Tageszulassung für die Nutzung der Infrastruktur zustande kommen.

Die Tageszulassung ist an der Rezeption des Yachtservices während der Öffnungszeiten des Yachtservices und nach Zustellung der erforderlichen Unterlagen (Punkt 6) und nach Ausstellung einer Genehmigung seitens der Marina Punat erhältlich. Sollte der Kooperationspartner seine Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption des Yachtservices ausführen, hat er die Zulassung im Voraus einzuholen.

Der Antrag auf Ausstellung einer Tageszulassung für die Nutzung der Infrastruktur ist in Textform per E-Mail mindestens 3 (drei) Tage vor dem Datum zu stellen, für welchen die Tageszulassung ausgestellt wird. Der Antrag ist an die Anschrift: [yacht-service@marina-punat.hr](mailto:yacht-service@marina-punat.hr) zu senden. Die Genehmigung der Tageszulassung setzt voraus, dass der Kooperationspartner, dem die Tageszulassung ausgestellt wird, die Geschäftsbedingungen sowie Verpflichtungen und Bestimmungen aus dieser Verordnung gelesen, verstanden und ihnen zugestimmt hat.

## 3. WAS IM VERTRAG FESTGELEGT WIRD

3.1. Für jeden Kooperationspartner, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird, werden im Vertrag eindeutig folgende Punkte festgelegt:

- a) Vertragsgegenstand
  - genaue Beschreibung der Arbeiten, welche der Kooperationspartner ausführen darf
  - genau festgelegtes Gebiet, auf welchem der Kooperationspartner die im Vertrag definierten Arbeiten ausführen darf
- b) Vertragszweck
- c) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- d) Vergütung
- e) Verpflichtungen des Kooperationspartners

- f) Verpflichtungen der Marina Punat
- g) Schlussbestimmungen

3.2. Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Recht auf Nutzung des Geschäftsraumes wird im Vertrag auch der Geschäftsraum bestimmt, auf welchen sich dieses Recht bezieht.

3.3. Der Vertrag gilt am Tag des Erhalts der Zustimmung der für die Erteilung von Konzessionen zuständigen Behörden als abgeschlossen.

3.4. Der Kooperationspartner ist nicht befugt, seine Dienstleistungen vor Vertragsabschluss auszuführen oder anzubieten.

#### **4. ZIEL DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES**

4.1. Mit der Begründung von Kooperationsverhältnissen verfolgt die Marina Punat das Ziel, die Qualität aller Dienstleistungen, welche den Kunden der Marina Punat angeboten werden, zu verbessern.

#### **5. ANWENDBUNGSBEREICH DER VERORDNUNG**

5.1. Anwendungsbereich dieser Verordnung ist der gesamte von der Marina Punat verwaltete Raum (auf dem Festland und auf See).

#### **6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEGRÜNDUNG EINES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES**

6.1. Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages oder der Ausstellung einer Tageszulassung hat der potentielle Kooperationspartner folgende rechtsgültige Unterlagen vorzulegen:

- a) einen Antrag mit detaillierter Beschreibung jener Arbeiten, für welche das Kooperationsverhältnis begründet werden soll
- b) eine Bescheinigung über die Zulassung des Unternehmens oder des Gewerbes mit einer Auslistung der eingetragenen Geschäftstätigkeiten
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung
- d) eine Liste jener Angestellten, welche die Arbeiten ausführen werden
- e) eine Kopie der Personalausweise
- f) eine gültige Preisliste für die Dienstleistungen

6.2. Die Marina Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag nach eigenem Ermessen stattzugeben oder ihn abzulehnen.

6.3. Die Marina Punat d.o.o. ist weder verpflichtet, noch befugt, ausländischen natürlichen oder juristischen Personen die Ausübung von Tätigkeiten zu genehmigen, falls sie nicht auch eine Genehmigung des zuständigen Steueramtes der Republik Kroatien für die Ausübung ihrer Tätigkeiten vorlegen.

#### **7. DAUER DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES**

7.1. Alle Kooperationsverhältnisse sind zeitlich befristet.

7.2. Für Kooperationspartner, mit denen das Kooperationsverhältnis auf Grundlage eines:

- a) Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur und/oder eines
- b) Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur und des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung eines Geschäftsraums,

abgeschlossen wurde, wird die Vertragsdauer in den jeweiligen Verträgen festgelegt.

7.3. Für Kooperationspartner, mit denen das Kooperationsverhältnis auf Grundlage einer Tageszulassung begründet wird, beträgt die Dauer des Verhältnisses **einen (1) Tag**.

7.4. Ist der Zugang zum Bereich der Marina Punat an mehreren Tagen erforderlich, hat der Kooperationspartner dies im Antrag anzugeben.

7.5. Die Marina Punat behält sich das Recht vor, die Zugangsgenehmigung nach eigenem Ermessen zu erteilen.

## **8. VERGÜTUNG**

8.1. Der vom Kooperationspartner für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlende Preis ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmt.

8.2. Der Preis für die Nutzung eines Geschäftsraums wird getrennt für jeden Raum bestimmt und ist Bestandteil des Kooperationsvertrages mit Recht auf Nutzung eines Geschäftsraumes.

## **9. BETRETEN – VERLASSEN DES GELÄNDES DER MARINA PUNAT**

9.1. Das Betreten – Verlassen des Geländes der Marina Punat ist mithilfe von Prepaid-Karten oder einmaliger Parkkarten geregelt. Die Rampe hebt bzw. senkt sich mittels Prepaid-Karte.

9.2. Die Ein- und Ausgänge werden videoüberwacht.

## **10. PREPAID-KARTEN**

10.1. Jeder Kooperationspartner, mit dem auf Grundlage eines oder mehrerer Verträge ein Kooperationsverhältnis begründet wurde, hat Anspruch auf eine Prepaid-Karte.

10.2. Sollte der Kooperationspartner Bedarf einer weiteren Karte haben, hat er dies schriftlich zu begründen und einen schriftlichen Antrag bei der Verwaltung der Marina Punat zu stellen.

10.3. Die Verwaltung der Marina Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag nach eigenem Ermessen stattzugeben oder ihn abzulehnen.

10.4. Kooperationspartner, die ein Kooperationsverhältnis auf Grundlage einer Tageszulassung für die Nutzung der Infrastruktur begründen, haben keinen Anspruch auf eine Prepaid-Karte.

## **11. AUF DEM GELÄNDE DER MARINA PUNAT ZUGELASSENE ARBEITEN**

11.1. Auf dem Gelände der Marina Punat sind folgende Arbeiten zugelassen:

- a) Wartung von Motoren und Antrieben
- b) Reinigen, Waschen und Polieren von Wasserfahrzeugen
- c) Messungen, Reparaturen sowie Ein- und Abbau von Planen.

## **12. VERPFLICHTUNGEN DER KOOPERATIONSPARTNER**

### **a) ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN**

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit in Einklang mit den kroatischen Rechtsvorschriften auszuüben.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit ausschließlich auf dem im Vertrag festgelegten Bereich auszuüben.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, nur die im Vertrag bestimmten Arbeiten auszuführen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Arbeiten ausschließlich mit Angestellten seines Unternehmens auszuführen, die in der im Anlage zum Vertrag darstellenden Liste angegeben sind.

Der Kooperationspartner ist berechtigt, der Marina Punat jede (juristische oder natürliche) Person zu melden, die er auf dem von der Marina Punat verwalteten Gelände (Festland und Meer) bei der Ausführung von Arbeiten antrifft, die jedoch keinen der Kooperationsverträge abgeschlossen hat.

Sollte auf dem gleichen Wasserfahrzeug/Objekte, auf/in welchem auch der Kooperationspartner Arbeiten ausführt, eine juristische oder natürliche Person bei der Ausführung von Arbeiten angetroffen werden, die keinen der Kooperationsverträge abgeschlossen hat, wird davon ausgegangen, dass der Kooperationspartner diese Person nicht melden wollte.

In Fällen, in denen der Kooperationspartner zwecks Ausführung von Arbeiten auf dem mit dieser Verordnung festgelegten Gebiet Bedarf an der Beauftragung weiterer juristischer Personen hat, die mit der Marina Punat keinen Kooperationsverhältnis begründet haben, hat er auf Grundlage des Konzessionsgesetzes bei der Marina Punat einen entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen. Die Marina Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag nach eigenem Ermessen stattzugeben oder ihn abzulehnen.

Eine ohne die Zustimmung der Marina Punat erfolgte Beauftragung juristischer Personen oder Gewerbe, die kein Kooperationsverhältnis mit der Marina Punat begründet haben, gilt als schwerer Verstoß gegen diese Verordnung.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, alle personenbezogene Daten von Kunden, insbesondere Vor- und Nachnamen, Kontakte, Name des Wasserfahrzeuges, Bootseigentum, Standort der Wasserfahrzeuge, sowie personenbezogene Daten der Angestellten der Marina Punat und dritter Personen, zu deren Daten er Zugang hat, in Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (GDPR) zu wahren. Er darf ihm zugängliche Daten nicht missbrauchen, weiterleiten/zur Nutzung freigeben oder auf sonstige Art und Weise unbefugten Dritten zugänglich machen und hat die Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Marina Punat zu wahren.

Bei schwerem Verstoß gegen diese Verordnung werden alle mit dieser Verordnung festgelegten Verträge mit dem Kooperationspartner automatisch aufgelöst.

#### b) ARBEITSBEKLEIDUNG

Die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Angestellten des Kooperationspartners müssen einheitlich gekleidet sein und den Firmennamen auf eindeutig sichtbar tragen.

Die Kleidung der jeweiligen Kooperationspartner müssen sich klar von der Kleidung unterscheiden, welche die Angestellten der Marina Punat und der sonstigen Kooperationspartner tragen.

Die Kleidung aller Angestellten des Kooperationspartners muss täglich ordentlich und sauber sein.

Sollten die Angestellten des Kooperationspartners auch 15 Tage nach Vertragsabschluss nicht einheitlich gekleidet sein, kann dem Kooperationspartner die Ausübung der im Vertrag festgelegten Arbeiten solange verwehrt werden, bis nicht alle seine Angestellten einheitlich gekleidet sind.

#### c) KENNZEICHNUNG

Kooperationspartner, die das Kooperationsverhältnis auf Grundlage einer erhaltenen Tageszulassung für die Nutzung der Infrastruktur begründen, haben an sichtbarer Stelle die erhaltene Arbeitserlaubnis zu tragen.

#### d) MASCHINEN; WERKZEUG UND AUSSTATTUNG

Maschinen, Werkzeug und Ausstattung, die der Kooperationspartner auf dem vertraglich festgelegten Gebiet verwendet, müssen einwandfrei und attestiert sein.

Die Marina Punat behält sich das Recht vor, vom Kooperationspartner die Bescheinigung über die einwandfreie Funktionstüchtigkeit / Atteste für Maschinen, Werkzeuge und Ausstattungen anzufordern, insbesondere für solche, mit denen auch die Angestellten der Marina Punt und weiteren Kooperationspartner in Kontakt kommen können.

Die Marina Punat behält sich das Recht vor, die Arbeit mit Maschinen, Werkzeugen oder Ausstattungen, die nachweislich nicht einwandfrei / attestiert sind, solange zu untersagen, bis sie nicht repariert / attestiert werden.

Die Marina Punat haftet weder für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Maschinen und Werkzeuge noch für die Qualität der seitens des Kooperationspartners für Endnutzer ausgeführten Arbeiten oder für die Erfüllung von Pflichten, die der Endnutzer oder Auftraggeber gegenüber dem Kooperationspartner hat.

#### e) ARBEITSSCHUTZ

Um den Sicherheitsmaßnahmen nachzukommen, verpflichtet sich der Kooperationspartner, seine Angestellten mit allen erforderlichen persönlichen Schutzmitteln auszustatten, deren Verwendung für einen bestimmten Bereich vorgeschrieben ist. Mit der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages garantiert der Kooperationspartner, dass alle seine Angestellten, die in der Liste der Angestellten, welche eine Anlage zu diesem Vertrag darstellt, aufgenommen sind, für sicheres Arbeiten befähigt sind.

f) **BRANBDSCHUTZ**

Alle in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Angestellten des Kooperationspartners müssen vorschriftsgemäß für anfängliches Feuerlöschen seitens einer befugten Anstalt befähigt sein und sind verpflichtet, an internen Brandschutzschulungen teilzunehmen, welche die Marina Punat organisiert, um sie mit dem Hydrantennetz und dem Brandschutzsystem bekannt zu machen. Jeder Kooperationspartner trägt seine Kosten der internen Brandschutzschulung.

g) **UMWELTSCHUTZ**

Der Kooperationspartner hat die Arbeiten auf dem Gelände der Marina in Einklang mit der Umweltschutzerklärung der Marina Punat auszuführen. Der Kooperationspartner hat den Arbeitsort um das Wasserfahrzeug, auf welchem er seine Arbeiten ausführt, täglich zu säubern. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt werden, behält sich die Marina Punat das Recht vor, die Säuberung des betroffenen Arbeitsortes gemäß dem in der Preisliste bestimmten Preis in Rechnung zu stellen.

h) **ANSCHLUSS AN DAS 220V-STROMNETZ**

Die Kooperationspartner sind nicht befugt, Wasserfahrzeuge an das 220V-Stromnetz anzuschließen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in seinem Vertrag über das Kooperationsverhältnis festgelegt oder er hat auf sonstigem Wege eine schriftliche Zustimmung der Marina Punat erhalten.

i) **ÄNDERUNG VON DATEN**

Jede Änderung von bereits zugestellten Daten, der Anzahl der Angestellten, Änderungen in Bezug auf die Angestellten, der Firmenanschrift u.ä. hat der Kooperationspartner innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Eintritt der Änderung per E-Mail unter der Adresse [kooperanti@brodogradiliste-punat.hr](mailto:kooperanti@brodogradiliste-punat.hr) zu melden.

### **13. HAFTUNG DES KOOPERATIONSPARTNERS**

13.1. Der Kooperationspartner haftet für die Arbeit seiner Angestellten.

13.2. Der Kooperationspartner hat jeden materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der nachweislich seitens der Kooperationspartners oder seiner Angestellten verursacht wurde.

### **14. AUFLÖSUNG DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES – VERTRAGES**

14.1. Die Marina Punat behält sich das Recht auf eine schriftlich zu erklärende Auflösung des Vertrages über das Kooperationsverhältnis mit dem Kooperationspartner, auf Untersagung des Zutritts zum Geschäftsgelände der Marina Punat sowie auf Schadensersatz vor, sofern der Kooperationspartner:

- a) die Arbeiten mit nicht attestierten Maschinen, Werkzeugen oder Ausstattungen ausführt,
- b) Arbeiten ausführt, die nicht im Vertrag festgelegt sind,
- c) Arbeiten auf Gebieten ausführt, die im Vertrag nicht festgelegt sind,
- d) Arbeiten im Wege von Angestellten ausführt, die nicht in der Anlage zu diesem Vertrag aufgenommen sind,
- e) sich weigert, seine Angestellten zur internen Brandschutzschulung oder ähnlichen von der Marina Punat organisierten Sicherheitsschulungen anzuweisen,
- f) sich die ausgeführten Arbeiten ohne Rechnung zahlen lässt,
- g) seine Arbeiten unter dem Marktpreis in Rechnung stellt,
- h) das Ansehen und die visuelle Identität der Marina Punat verletzt,

- i) Arbeiten an Wasserfahrzeugen, die in der Marina Punat einen Dauerliegeplatz haben, zwar für sich, jedoch an einem anderen Ort (Werft, Häfen oder Anlagestellen) vereinbart oder bei der Vereinbarung solcher Arbeiten vermittelt,
- j) Arbeiten an Wasserfahrzeugen, die in der Marina Punat einen Dauerliegeplatz haben, für andere juristische Personen an anderen Orten (Werft, Häfen oder Anlagestellen) vereinbart oder bei der Vereinbarung solcher Arbeiten vermittelt.

14.2. Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen gilt als schwerer Verstoß gegen das Kooperationsverhältnis.

MARINA PUNAT D.O.O.

B. Renata Marević  
Geschäftsführerin

# ANLAGE 1

## PREISLISTE

### VERGÜTUNG FÜR DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

TÄTIGKEIT	VERGÜTUNG FÜR KOOPERATIONSPARTNER OHNE KOOPERATIONSVERTRAG MIT DEM RECHT AUF NUTZUNG EINES GESCHÄFTSRAUMES (inkl. MwSt.)				VERGÜTUNG FÜR KOOPERATIONSPARTNER MIT KOOPERATIONSVERTRAG MIT DEM RECHT AUF NUTZUNG EINES GESCHÄFTSRAUMES (inkl. MwSt.)			
	Jährlicher Pauschalbetrag	Betrag in HRK nachdem Umstellungs- kurs von 7,53450	Nutzung der Infrastruktur jährlich je Angestellten	Betrag in HRK nachdem Umstellungs- kurs von 7,53450	Jährlicher Pauschal- betrag	Betrag in HRK nachdem Umstellungs- kurs von 7,53450	Nutzung der Infrastruktur jährlich je Angestellten	Betrag in HRK nachdem Umstellungs- kurs von 7,53450
<b>KATEGORIE I</b> - Mechanikerarbeiten - Arbeiten am Rumpf (Arbeiten am Kunststoff, mit Holz und Streichen) - Elektrikerarbeiten - Reinigung und Polieren von Wasserfahrzeugen	3.310,00 EUR	24.939,20 HRK	660,00 EUR	4.972,77 HRK	1.655,00 EUR	12.469,60 HRK	330,00 EUR	2.486,39 HRK
<b>KATEGORIE II</b> - Elektronikerarbeiten - Schlosserarbeiten - Hydraulik & Pneumatik + Antrieb	2.650,00 EUR	19.966,43 HRK	530,00 EUR	3.993,29 HRK	1.325,00 EUR	9.983,21 HRK	265,00 EUR	1.996,64 HRK
<b>KATEGORIE III</b> - Boat Care - Heiz- und Kühlsysteme - Monitoring von Wasserfahrzeugen	2.120,00 EUR	15.973,14 HRK	420,00 EUR	3.164,49 HRK	1.060,00 EUR	7.986,57 HRK	210,00 EUR	1.582,25 HRK
<b>KATEGORIE IV</b> - Reparaturen und Herstellung von Planen - Polster-Dienstleistungen - Instandhaltung von Brandschutzmitteln - Maklerdienste beim Verkauf von Wasserfahrzeugen - Land- und Seetransport von Wasserfahrzeugen - Assistenz für Wasserfahrzeuge auf See - Arbeiten Mast und Segen	1.060,00 EUR	7.986,57 HRK	200,00 EUR	1.506,90 HRK	530,00 EUR	3.993,29 HRK	100,00 EUR	753,45 HRK
<b>NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR OHNE VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR</b>			<b>Nutzung der Infrastruktur je Angestellten pro Tag</b>	Betrag in HRK nachdem Umstellungsk urs von 7,53450				
Alle Kategorien			100,00 EUR	753,45 HRK				